

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1

Seite 1/11



Zementschleierentferner

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

Zementschleierentferner

Artikel-Nr.:

3701 (1 l), 3705 (5 l)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Reinigungsmittel

Gebäudereinigung: Bauschlußreinigung, Zementschleierentferner

Relevante identifizierte Verwendungen:

Produktkategorien [PC]

PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Fala-Werk Chemische Fabrik GmbH

Produktsicherheit

Stahlstraße 5

30916 Isernhagen

Germany

Telefon: +49 (0) 511 973 86 -400

E-Mail: info@patina-fala.de

Webseite: www.patina-fala.de

E-Mail (fachkundige Person): reach@fala.de

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord

Robert-Koch-Str. 42, 37075 Göttingen, 24h: (0551) 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische (<i>Met. Corr. 1</i>)	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	Auf der Basis von Prüfdaten.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (<i>Skin Corr. 1</i>)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.
Schwere Augenschädigung/-reizung (<i>Eye Dam. 1</i>)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1

Seite 2/11



Zementschleierentferner

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Ätzwirkung

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
------	--

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
------	---

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
------	--

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
------	---

Sicherheitshinweise Prävention

P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
------	--

Sicherheitshinweise Reaktion

P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
--------------------	---

P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
--------------------	---

P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
------	--

Sicherheitshinweise Entsorgung

P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
------	--

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Extremen pH-Wert beachten

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8 Index-Nr.: 016-026-00-0 REACH-Nr.: 01-2119488633-28-XXXX	Amidosulfonsäure Aquatic Chronic 3 (H412), Eye Irrit. 2 (H319), Skin Irrit. 2 (H315) Achtung Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 2.140 mg/kg ATE (Dermal) > 2.000 mg/kg	8 - ≤ 16 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1

Seite 3/11



Zementschleierentferner

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Ungeeignete Löschmittel:

Keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Im Brandfall können gefährliche Gase entstehen: Kohlenoxide (CO und CO₂), andere toxische Pyrolyseprodukte (Schwefeloxide).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1

Seite 4/11



Zementschleierentferner

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Gefäße nicht offen stehen lassen. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung /Produktinformation beachten. Arbeitsverfahren gemäß Gebrauchsanweisung anwenden.

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Die beim Umgang mit Chemikalien (Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Frostfrei lagern. Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter aufrecht stehend lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen, Produkten (Laugen) lagern.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 8B – Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

GISCODE:

GS80

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1

Seite 5/11



Zementschleierentferner

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
RU	Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	③ 2 mg/m ³

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	70,5 mg/cm ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	17,4 mg/cm ³	① DNEL Verbraucher ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	10 mg/kg KG/ Tag	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	5 mg/kg KG/ Tag	① DNEL Verbraucher ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	5 mg/kg KG/ Tag	① DNEL Verbraucher ② Langzeit - oral, systemische Effekte

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	1,8 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	0,18 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	20 mg/L	① PNEC Kläranlage
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	8,36 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	0,84 mg/kg	① PNEC Sediment, Meerwasser
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8	5 mg/kg	① PNEC Boden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für die Anwendung des vorliegenden Produkts, ist die normale Raumlüftung ausreichend. Technische

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1

Seite 6/11



Zementschleierentferner

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen, EN ISO 374. Geeignetes Material: Z. B. Butylkautschuk (Butyl), 0,7 mm, Nitrilkautschuk (NBR) 0,4 mm. Durchbruchzeit: 480 min Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Wegen großer Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten. Auswahl an beständigen Materialien gegen Säure (Amidosulfonsäure).

Atemschutz:

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Anwendung.

Thermische Gefahren:

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Einsatz von Hautschutzcreme wird empfohlen. Siehe auch Hygienemaßnahmen

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Form: Flüssig

Farbe: farblos

Geruch: geruchlos

Entzündbarkeit: Nein

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	< 0,5	20 °C	① (konz.)
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar		
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar		
Dichte	1,08 g/cm ³	20 °C	
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar		
Schüttdichte	Keine Daten verfügbar		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1



Seite 7/11

Zementschleierentferner

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
Wasserlöslichkeit	vollständig mischbar		
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	Keine Daten verfügbar		
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar		
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar		

Partikeleigenschaften:

Nicht relevant (flüssig).

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:

Keine

Oxidierende Flüssigkeiten:

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Das Produkt selbst brennt nicht. Reagiert mit säureempfindlichen Materialien (Kalkstein, Marmor, Leichtmetallen). Reagiert mit Laugen, chlorhaltigen Reinigern.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen keine Zersetzungsprodukte bekannt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Laugen. Siehe 10.1.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht zusammen mit chlorhaltigen Reinigern verwenden. Nicht erhitzen. Nicht mit anderen Reinigungsmitteln, Alkalien oder anderen flüssigen Produkten mischen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht zusammen mit chlorhaltigen Reinigern verwenden. Siehe 10.1.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig. Siehe Abschnitt 5.3

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8

LD₅₀ oral: 2.140 mg/kg (Ratte)

LD₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Ratte) OECD402

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1

Seite 8/11



Zementschleierentferner

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die als endokrine Disruptoren (ED) klassifiziert sind.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8

LC₅₀: =70,3 mg/L 4 d (Fisch, Amerikan. Elritze (*Pimephales promelas*)) OECD203

EC₅₀: =71,6 mg/L 2 d (Krebstiere, *Daphia magna*) OECD202

NOEC: =18 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Alge (*Desmodesmus subspicatus*)) OECD201

NOEC: ≥60 mg/L 33 d (Fisch, Zebrafisch (*Danio rerio*)) OECD210

NOEC: =19 mg/L 21 d (Krebstiere, *Daphia magna*) OECD211

ErC₅₀: =48 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Alge (*Desmodesmus subspicatus*)) OECD201

LOEC: =34 mg/L 21 d (Krebstiere, *Daphia magna*) OECD211

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau:

In geringem Umfang enthält das Gemisch biologisch abbaubare Tenside laut der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (siehe auch Abschnitt 15).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

Akkumulation / Bewertung:

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist leicht in Wasser löslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1

Seite 9/11



Zementschleierentferner

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die als endokrine Disruptoren (ED) klassifiziert sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Konzentriertes Produkt muß einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb übergeben werden. Produkt nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder in den Erdboden gelangen lassen. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

20 01 29 *	(20) SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN (01) Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) (29 *) Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
------------	---

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Die Verpackung ist restentleerbar und kann mit Wasser ausgespült werden. Die saubere Verpackung einer Wiederverwertung, Recycling zuführen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff, das ungebrauchte Produkt zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
UN 3264	UN 3264	UN 3264	UN 3264
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (SULFAMINSÄURE)	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (SULFAMINSÄURE)	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (SULFAMINSÄURE)	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (SULFAMINSÄURE)
14.3. Transportgefahrenklassen			
 8	 8	 8	 8
14.4. Verpackungsgruppe			
II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren			
Nein	Nein	Nein	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 1 L Freigestellte Mengen (EQ): E2	Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 1 L Freigestellte Mengen (EQ): E2	Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 1 L Freigestellte Mengen (EQ): E2	Sondervorschriften: A3 Begrenzte Menge (LQ): Y840 Freigestellte Mengen (EQ): E2

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1

Seite 10/11



Zementschleierentferner

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 80 Klassifizierungscode: C1 Tunnelbeschränkungscode: (E)	Klassifizierungscode: C1	EmS-Nr.: F-A, S-B	

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht bestimmt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Zulassungen:

Keine

Verwendungsbeschränkungen:

Kein

Sonstige EU-Vorschriften:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Inhaltsstoffe (648/2004; DetVO): <5% nichtionische Tenside.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen): Keine betreffenden Inhaltsstoffe verwendet.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe): Keine betreffenden Inhaltsstoffe verwendet.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Anhang XIV, REACH Art. 57: SVHC-Stoffe (Besonders besorgniserregende Stoffe) wurden nicht verwendet.

15.1.2. Nationale Vorschriften

 [DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Keine

Störfallverordnung (12. BImSchV)

für im Produkt enthaltene Stoffe:

Unterliegt nicht der StörfallVO.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Klasse 1:

nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

Quelle:

(Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2))

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Ersetzt letzte Version vom 15.09.2022

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 17.03.2025

Druckdatum: 18.03.2025

Version: 1



Seite 11/11

Zementschleierentferner

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC ₅₀	effektive Konzentration 50%
EN	Europäische Norm
ES	Exposure scenario
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
ISO	International Standards Organisation
KG	Körpergewicht
LC ₅₀	Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD ₅₀	Letale (Tödliche) Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumulierbar und giftig
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 474/2014.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische (<i>Met. Corr. 1</i>)	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	Auf der Basis von Prüfdaten.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (<i>Skin Corr. 1</i>)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.
Schwere Augenschädigung/-reizung (<i>Eye Dam. 1</i>)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6. Schulungshinweise

Keine

16.7. Zusätzliche Hinweise

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar.